



## **Kommentar des LJV M-V zur Bedeutung der Hegegemeinschaften und der Situation im Bereich Schuenhagen-Franzburg**

Liebe Weidgenossinnen und Weidgenossen,

der Landesjagdverband hat die Gründung der ersten Hegegemeinschaften im Jahr 1992 zur großräumigen Bewirtschaftung von Rot- und Damwild sehr begrüßt und dabei unterstützend mitgewirkt. 1992 gab es das erste Satzungsmuster für Hegegemeinschaften durch das Landwirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern. Bis etwa zum Jahr 2000 war die Bildung der Hegegemeinschaften grundlegend abgeschlossen.

In § 10 des Landesjagdgesetz M-V sind die Aufgaben einer Hegegemeinschaft definiert. Darin ist folgendes aufgezählt:

- Anpassung der Wildbestände an ihren Lebensraum
- Abstimmung von Hegemaßnahmen
- Erstellung der Gesamtabschussplanes
- Hegegemeinschaft beschließt den jährlichen Gesamtabschussplan, der mit Abschussplänen für alle Jagdbezirke ihres räumlichen Wirkungskreises untersetzt ist (auch für die Nichtmitglieder).
- Abschusskontrolle

Die Bildung erfolgte aufgrund von Lebensraumanalysen und von Strukturdaten der Hegegemeinschaften.

Im überwiegenden Teil der Hegegemeinschaften funktioniert(e) die Zusammenarbeit zwischen Gemeinschaftlichen Jagdbezirken, Eigenjagdbezirken und den Forstämtern sehr gut. Viele Forstamtsleiter sind Vorsitzende bzw. Stellvertretende Vorsitzende von Hegegemeinschaften.

Wie auch der Presse zu entnehmen ist, gibt es seit längerem eine Auseinandersetzung zwischen dem Forstamt Schuenhagen und der Hegegemeinschaft Schuenhagen – Franzburg, die der Landesjagdverband außerordentlich bedauert. Leider konnte bisher keine einvernehmliche Regelung zur Bestandshöhe und zum Abschuss herbeigeführt werden.

Sah es nach vielen Gesprächen zwischenzeitlich nach einer gütlichen Einigung aus, löste in der kürzeren Vergangenheit ein Antrag des Forstamtes Schuenhagen eine Welle aus, die bisher nicht gestoppt werden konnte. So wurde eine Sondergenehmigung zum Abschuss von Rotwild in der Schonzeit wegen Verbiss- und Schältschäden bei der unteren Jagdbehörde beantragt.

Nach den dem Verband vorliegenden Informationen hat eine Vorortbegehung der sogenannten Schadflächen am 10.05.2019 stattgefunden und zeigte den Beteiligten, dass keine frischen Verbiss,-

noch Schälschäden durch Rotwild und keine frischen Fährten von Rotwildrudeln, wie im Antrag angegeben, von 50 bis 60 Stücken vorhanden waren.

Demnach wurde der Antrag auf Abschuss in der Schonzeit ohne ausreichende Begründung gestellt. Des Weiteren ist nach § 43 Landesjagdgesetz M-V die zuständige Behörde für die staatlichen Eigenjagdbezirke die oberste Jagdbehörde, und nicht die untere Jagdbehörde. Um einen solchen Antrag durch das Forstamt zu stellen, wäre eine Stellungnahme der Hegegemeinschaft Voraussetzung für das Tätigwerden der zuständigen Behörde.

Erst nach großem Druck durch den Vorstand der Hegegemeinschaft erfolgte die nachträgliche Bescheidung durch die oberste Jagdbehörde, die dann 2 Tage vor Ablauf der Erlegungsfrist, den Bescheid auf Drängen des inzwischen eingeschalteten Ministers Dr. Backhaus zurücknahm.

Der LJV M-V missbilligt ein solches Vorgehen, bei dem gegen geltendes Recht vorsätzlich verstoßen wird und erwartet von den verantwortlichen Stellen eine disziplinarische Überprüfung.

Wir haben Jagd- und Schonzeiten, die es grundsätzlich einzuhalten gilt. Unbestritten gibt es Situationen, die einen solchen Antrag rechtfertigen. Die Hege muss so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere durch Wildschäden, möglichst vermieden werden.

Dr. Volker Böhning  
Präsident LJV M-V